

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 349/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josif N [REDACTED],  
[REDACTED], B [REDACTED] B [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 51). Die Erste Verordnung zu Art. V BEG-SchlussG vom 16. Juli 1974 (BOBl. I, 1455), die die endgültige Höhe des Steigerungsbetrages nach Art. V Nr. 1 Abs. 13 Satz 1 festsetzt, berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung des Beklagten, da sie zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter noch nicht ergangen war und deshalb nicht berücksichtigt werden konnte (BGH RzW 1975, 291).

Mai

Dr. Lang